

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Joschka Langenbrinck (SPD)**

vom 12. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2019)

zum Thema:

Umwidmung von Parkflächen zugunsten von E-Stehrollern und Lastenrädern

und **Antwort** vom 27. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21921
vom 12. Dezember 2019
über Umwidmung von Parkflächen zugunsten von E-Stehrollern und Lastenrädern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum und wann hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Planungsvorgaben für das Einrichten von Parkflächen für E-Stehroller und Lastenräder erlassen?

Antwort zu 1:

Auf Initiative von Frau Senatorin Regine Günther hat im August 2019 ein Gespräch mit Anbietern von Miet-Elektro-Tretrollern und weiteren Teilnehmenden stattgefunden. Hierbei wurden insbesondere die Themen Verkehrssicherheit, Sicherheit von zu Fuß Gehenden und insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen auf Gehwegen sowie eine Vermeidung von massenhaft abgestellten Elektro-Tretrollern, insbesondere an touristischen Hotspots, besprochen. Als ein Ergebnis dieses Gesprächs sollen in den Bezirken deutlich sichtbare Parkflächen als „Parkzonen“ außerhalb von Gehwegbereichen für Elektro-Tretroller - gekoppelt mit Fahrradparkflächen unter Wegfall von Kfz-Parkplätzen - für die Allgemeinheit bestimmt und nach einheitlichen Vorgaben straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden. In diesem Zusammenhang wurden Verkehrszeichen-Regelpläne zur Einrichtung von Stellflächen für Elektro-Tretroller, Fahrräder und Lastenräder erarbeitet und den Bezirksämtern Anfang November 2019 zur weiteren Verwendung übersandt.

Frage 2:

Welche konkreten Vorschriften hat der Senat in den Planungsvorgaben für das Einrichten von Parkflächen für E-Stehroller und Lastenräder gemacht?

Antwort zu 2:

Die Bezirksämter von Berlin werden Abstellflächen dort einrichten, wo es verkehrlich nötig ist und verfügbarer Straßenraum es hergibt. Die Parkplätze für Elektro-Tretroller bzw. Lastenräder werden berlinweit durch ein Verkehrszeichen (Z) 314 StVO (Parkplatz) mit

dem Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge“ bzw. „Lastenräder“ sowie einer weißen Parkflächenrahmenmarkierung nach einheitlichen Regelplänen nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet und gekennzeichnet.

Frage 3:

Dürfen entsprechend der erlassenen Planungsvorgaben auch kommerzielle Anbieter die neuen Parkflächen für E-Stehroller nutzen und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Antwort zu 3:

Es werden keine verkehrsrechtlichen Anordnungen für bestimmte Anbieter, sondern für Verkehrsarten (Fahrräder beziehungsweise Elektrokleinstfahrzeuge oder Lastenfahrräder) getroffen. Auch Privatpersonen können ihre Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge oder Lastenfahrräder dort abstellen.

Frage 4:

Warum ist es Aufgabe des Staates, vorhandene Parkflächen zugunsten von E-Stehrollern und Lastenrädern umzuwidmen und somit kommerzielle Anbieter zu unterstützen, indem zusätzliche Parkflächen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu 4:

Das Parken, auch von Elektrokleinstfahrzeugen, Fahrrädern und Lastenrädern, gehört zum straßenrechtlichen Gemeingebrauch einer Straße. Die Parkvorschriften sind Teil des Verhaltensrechts der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und der StVO. Diese Vorschriften dienen der Unfallverhütung und gewährleisten die Sicherheit und Ordnung im Verkehrsraum. Die Umsetzung der rechtlichen Normen ist Aufgabe des Staates.

Handlungsbedarf ergibt sich aus der Tatsache, dass alle Anbieter von Elektrokleinstfahrzeugen und Leihfahrrädern vorrangig in die zentralen Berliner Innenstadtbereiche strömen. Beim Parken der Fahrzeuge auf Gehwegen kommt es wegen der Masse und des „wildem“ unregelmäßigen Abstellens zu erheblichen Beeinträchtigungen und Behinderungen des Fußverkehrs. Insbesondere für den Personenkreis der Sehbehinderten und Blinden, aber auch anderer mobilitätseingeschränkter Personen sowie Personen mit Kinderwagen, ist die Gehwegnutzung erheblich erschwert. Gehwege insbesondere an Straßenecken und Kreuzungsbereichen werden zugeparkt, so dass Passanten nicht mehr durchkommen oder wie vorgesehen die Straße überqueren können. Zugeparkt werden beispielsweise auch besonders Fußgänger-sensible Gehwegbereiche an Haltestellen (Z 224), Fußgängerüberwegen, Lichtsignalanlagen und Zugängen des Öffentlichen Personennahverkehrs (U-Bahntreppen, Fahrstuhlzugänge).

Die benannten Parkflächen entlasten Fußverkehrsflächen von diesen Fahrzeugarten, stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und reservieren keine Stellflächen für bestimmte kommerzielle Anbieter.

Frage 5:

Wie viele neue Parkflächen für E-Stehroller und/oder Lastenräder sind an welchen konkreten Standorten in den einzelnen Bezirken aktuell geplant und wie viele Roller bzw. Lastenräder können dort jeweils abgestellt werden?

Antwort zu 5:

Über die Notwendigkeit und die Anzahl von Elektro-Tretroller-Parkplätzen und Parkplätzen für Lastenräder entscheiden die Bezirke eigenverantwortlich. Zum Umsetzungsstand einer Einrichtung von Parkplätzen für Elektro-Tretroller wird auf die Beantwortung zu den Fragen 3, 4 und 7 der Schriftlichen Anfrage 18/21540 verwiesen.

Berlin, den 27.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz